



Departement für Finanzen und Soziales
Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld

Zürich, 2. August 2014

**Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung zur
Totalrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen
(Gesundheitsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) studiert und begrüsst die Totalrevision grundsätzlich. Insbesondere begrüssen wir, dass die Vor-, Für- und Nachsorge genau definiert worden sind. Dies erachten wir als zeitgemäss und modern. Jedoch teilen wir die regierungsrätliche Meinung nicht, dass die Revision kostenneutral umgesetzt werden kann. Ebenso sind einige Bemerkungen und Korrekturen aus unserer Perspektive heraus nötig und wichtig.

Diese und alle weiteren Änderungen und Bemerkungen der SP Thurgau finden Sie im Anschluss.

Die SP Thurgau bedankt sich für den Vorschlag des Regierungsrates und hofft, dass ihre Anmerkungen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Benedikt Knobel
Politischer Sekretär der SP Thurgau

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau**

Benedikt Knobel
Politischer Sekretär
Sihlhallenstrasse 7
8004 Zürich

+4179 741 10 74

mail@spthurgau.ch,
benedikt.knobel@gmail.com

www.spthurgau.ch,
www.linksrum.ch

Allgemeine Bemerkungen, grundsätzliche Überlegungen

- Die SP Thurgau begrüsst die Totalrevision grundsätzlich. Insbesondere begrüssen wir, dass Vor-, Für- und Nachsorge genau definiert worden sind. Dies erachten wir als zeitgemäss und modern. Jedoch teilen wir die regierungsrätliche Meinung nicht, dass die Revision kostenneutral umgesetzt werden kann.
- Ebenso unterstützt die SP die neue Aufgabenteilung. Dass es neu als Verbundaufgabe mit den Gemeinden geregelt ist und nicht bei jedem neuen Thema neu ausgehandelt werden muss, finden wir eine gute und vor allem praktikable Lösung. Es wird aber in diesem Zusammenhang zu klären sein, wie die Zuständigkeiten geregelt sind. In diesem Zuge müssen die Aufgaben von Kanton und Gemeinden vervollständigt und bereinigt werden.
- Es wäre hilfreich gewesen, wäre das alte und neue Gesetz in den Unterlagen gegenübergestellt worden wären. So würde man die Änderungen auf einen Blick gut erfassen können.
- Auf Seite 10 der Erläuterungen werden Punkte aufgeführt, die aber nicht alle im Gesetz wirklich geregelt werden. Hier sollten aber alle konsequent auf- und ausgeführt werden.

Änderungen, Bemerkungen und Fragen

Untenstehend sind Änderungsvorschläge (*kursiv* und **fett**), Bemerkungen und Fragen zu den verschiedenen Paragraphen aufgelistet.

§ 3, Abs. 6 neu: Einhaltung des Arbeitsrechts, Erweiterung um den Satz: ***Der Kanton stellt bei den Institutionen des Gesundheitswesens sicher, dass das Arbeitsrecht eingehalten wird. Insbesondere die Ruhezeiten, die Dauer der Arbeitszeit und der Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden.***

Bemerkung: Der Kanton muss die Einhaltung des Arbeitsrechts überwachen und gesetzlich regeln.

§ 3-7: Einheitliche Begrifflichkeit IV-Zentrum -> Sozialdienstleistungszentrum

Bemerkung: Bitte passen Sie insbesondere in den Erläuterungen die Begriffe an und achten Sie auf Einheitlichkeit. Das IV-Zentrum heisst neu Sozialdienstleistungszentrum.

§ 6: Ethikkommission

Bemerkung: Die Schaffung einer Ethikkommission ist ganz im Sinne der SP Thurgau.

§ 7 Abs. 2 und 3: Präventions- und Gesundheitsförderung

Bemerkung: Die SP Thurgau begrüsst ausdrücklich die Bestrebungen in der Präventions- und Gesundheitsförderung.

§ 7: Regelung der Akut- und Übergangspflege

Frage: In der Auflistung der Aufgaben der Gemeinden wird die Akut- und Übergangspflege ausgeschlossen. In welchem Aufgabengebiet wird diese dann zugeordnet?

§ 10 Abs. 3 und 4: Konkretisieren und Monitoring klären

Bemerkung: Abs. 3: Die erwähnten Einschränkungen und weiteren Auflagen sollten konkretisiert werden. Abs. 4: Gerade mit Blick auf die jüngsten Skandale, sollten klare Kontrollmechanismen ausgearbeitet resp. ein Monitoring geprüft werden.

§ 13 Abs. 1 Ziff. 4: Überprüfung der Verlängerungen und Bewilligungen

Bemerkung: Die mögliche Verlängerung nach dem Erreichen des 70. Altersjahres ist mancherorts ein Problem. Die SP fordert deshalb, dass das vorliegende Gesetz auch konsequent umgesetzt wird und die Bewilligung resp. die betroffenen Ärzte und Ärztinnen von der Ärztesgesellschaft auch kontrolliert und überprüft werden.

§ 14 Abs. 2: Zeitraum bei Stellvertretungen

Frage: Warum und auf welcher Basis wurde der Zeitraum auf 4 Wochen gesetzt?

§ 20: Regelung über die Dokumentationen in der ambulanten und stationären Pflege

Frage: Die Regelung über die Dokumentationen in der ambulanten wie auch stationären Pflege wird hier nicht abgebildet. Wo sieht der Gesetzgeber vor, dies zu regeln? Unter Absatz 1 ist hier eine Präzisierung vorzusehen.

§ 23 Abs. 1: Ausweitung auf andere Fälle ohne Todesfolge

Frage: Müssten nicht auch andere Fälle ohne Todesfolge, aber mit gravierenden Folgen zwingend und unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden? Sollte hier die Verpflichtung nicht dahingehend ausgeweitet werden?

§ 23 Abs. 2 Ziff. 2: Begrifflichkeit anpassen

Korrektur: Es heisst neu: Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 24 Abs.1, Ziff. 12, neu: **Organisationen der Pflege**

Bemerkung, Ausführung: Auch in diesen Paragraphen ist festzustellen, dass zukunftsorientierte Modelle der Gesundheitsversorgung wenig abgebildet sind. Bereits heute bestehen Wundambulatorien, die von spezialisierten Pflegefachpersonen betrieben werden.

Neu müsste dies in eine zusätzliche Ziffer eingebunden werden:

12) Organisationen der Pflege

§ 25 Abs. 2, neu: **Die Übertragung von Aktien an Dritte ist verboten, ausser es handelt sich um Öffentlich-Rechtliche Körperschaften.**

Bemerkung: Die Übertragung der Aktien an Dritte soll nicht vorgesehen werden. Es besteht die Gefahr, das Gesundheitswesen noch stärker der Gewinnorientierung zu unterlegen. Öffentlich-Rechtliche Körperschaften sollen von dieser Regelung aber ausgenommen sein, da der Kanton zukünftig die Möglichkeit haben soll, sich in einem grösseren Spitalverbund zusammenzuschliessen.

§ 25 Abs. 3, neu: Erweiterung um den Satz: **Der Regierungsrat nimmt Einsitz im Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG.**

Begründung: Es ist wichtig und zentral, dass der Regierungsrat den direkten Kommunikationskanal nutzt und Einfluss nehmen kann. Auf diese Weise kann der Kanton seine Interessen am besten wahrnehmen.

§ 25 Abs. 4: Unklarheit

Bemerkung: Die SP ist in diesem Punkt sich nicht einig, insbesondere was marktgerechte Bedingungen bedeutet?

§ 31-36, 38: Neue Regelungen

Bemerkung: Die SP ist sehr erfreut, dass diese Anliegen nun endlich geregelt werden und unterstützt dies. Wir erachten dies als äusserst wichtig.

§ 39 Abs. 3 Ziff. 2: Patientenrechte

Frage: Werden die Patientenrechte nicht zu stark eingeschränkt? Die SP Thurgau geht davon aus, dass dies sehr zurückhaltend angewandt wird.

§ 40 Abs. 3: Unterscheidungsdefinition

Frage: Was ist der Unterschied zwischen einem Obligatorium und Zwang? Wird die Definition analog dem eidgenössischen Epidemiegesezt bestimmt?

§ neu: Vertrauliche Geburt

Neuer Artikel: Das Gesundheitsgesetz soll um folgenden Artikel ergänzt werden. **An allen Spitälern der Spital Thurgau AG ist eine vertrauliche Geburt auf ausdrücklichen Wunsch der Mutter möglich.**

Begründung: Jede Mutter soll auf ihren ausdrücklichen Wunsch die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt in Anspruch nehmen können.

§ neu: Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit

Neuer Artikel (evtl. als neuer §3): Das Gesundheitsgesetz soll um folgenden Artikel ergänzt werden. **Die Gesundheitsförderung sowie die Prävention, die Früherkennung und Frühintervention bei Krankheit und Sucht zielen auf eine konkrete Verbesserung der Lebenssituationen ab und beziehen**

dabei individuelle wie kollektive Lebensstile mit ein. Auf eine Problematisierung und Stigmatisierung von Verhaltensweisen wird verzichtet.

Begründung: Seit der Verabschiedung der Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung (1986) sind die darin vertretenen Ansätze mit gesellschaftsveränderndem Charakter zunehmend zu Gunsten von ökonomischen und sozialtechnologisch ausgerichteten Zielen „verwässert“ bzw. abgeändert worden. Während Krankheiten zunehmend als vermeidbar und selbstverschuldet gelten, haben gesundheitliche Normen die Gesellschaft immer mehr durchdrungen. Dieser Trend problematisiert und stigmatisiert zunehmend Lebens- und Verhaltensweisen, die im ursprünglichen Sinne verstanden ein grosses Potential für gelebte gesellschaftliche Veränderungen in sich bergen.